

RS OGH 1992/11/12 15Os124/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1992

Norm

StGB §34 Z1

Rechtssatz

Ein abnormer Geisteszustand kann auch in einer Besonderheit der Persönlichkeitsstruktur bestehen, die üblicherweise nicht bis zu einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand führt; er umfaßt somit alle Erscheinungsformen psychischer Abartigkeit. Ein bestimmtes Maß an Abnormalität ist nicht vorausgesetzt, gefordert wird nur, daß sie den Willen des Täters beeinflußt hat.

Entscheidungstexte

- 15 Os 124/92

Entscheidungstext OGH 12.11.1992 15 Os 124/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0091305

Dokumentnummer

JJR_19921112_OGH0002_0150OS00124_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at